



**STEUERINFORMATIONEN**

**INFORMATIONS FISCALES**

**INFORMAZIONI FISCALI**

**INFURMAZIUNS FISCALAS**

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK  
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI  
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI  
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS  
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

**E Steuerbegriffe**

**Steuersatz und Steuerfuss  
Dezember 2016**

# Steuersatz und Steuerfuss

---

**Autor:**

Team Dokumentation  
und Steuerinformation  
Eidg. Steuerverwaltung

**Auteur:**

Team documentation  
et information fiscale  
Administration fédérale  
des contributions

**Autore:**

Team documentazione  
e informazione fiscale  
Amministrazione federale  
delle contribuzioni

**Autor:**

Team documentaziun  
e informaziun fiscalas  
Administraziun federala  
da taglia

Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68  
email: [ist@estv.admin.ch](mailto:ist@estv.admin.ch)

Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

**(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2017)**

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV  
Bern, 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>STEUERSATZ UND STEUERTARIF.....</b>	<b>2</b>
2.1	<b>Der Steuersatz .....</b>	<b>2</b>
2.2	<b>Der Steuertarif.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>DER STEUERFUSS .....</b>	<b>5</b>
3.1	<b>Form der Steuerfüsse (Steueranlagen) .....</b>	<b>5</b>
3.1.1	Der Steuerfuss als Prozentwert der einfachen Steuer .....	6
3.1.2	Der Steuerfuss als Vielfaches der einfachen Steuer .....	6
3.1.3	Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen .....	7
3.1.4	Steuerfüsse der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen.....	8
3.2	<b>Zuständigkeiten zur Bestimmung des Steuerfusses.....</b>	<b>10</b>
3.2.1	Kantonssteuern.....	10
3.2.2	Gemeindesteuern .....	10
3.3	<b>Belastungsobergrenze.....</b>	<b>11</b>
3.3.1	Natürliche Personen .....	11
3.3.2	Juristische Personen .....	12
3.4	<b>Im Steuerjahr 2016 anwendbare Vielfache der einfachen Ansätze (Steuerfuss).....</b>	<b>12</b>
3.4.1	Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2016 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern natürlicher Personen) .....	13
3.4.2	Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2016 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern juristischer Personen) .....	14

## Abkürzungen

DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung

## Kantone

Die kantonalen Abkürzungen, welche mit Hyperlinks verknüpft sind, führen auf die zugehörigen *Kantonsblätter*. Enthält das Kantonsblatt keine Informationen zu einem bestimmten Thema, ist die jeweilige Abkürzung nicht verlinkt.

<a href="#">AG</a>	=	Aargau	<a href="#">NW</a>	=	Nidwalden
<a href="#">AI</a>	=	Appenzell Innerrhoden	<a href="#">OW</a>	=	Obwalden
<a href="#">AR</a>	=	Appenzell Ausserrhoden	<a href="#">SG</a>	=	St. Gallen
<a href="#">BE</a>	=	Bern	<a href="#">SH</a>	=	Schaffhausen
<a href="#">BL</a>	=	Basel-Landschaft	<a href="#">SO</a>	=	Solothurn
<a href="#">BS</a>	=	Basel-Stadt	<a href="#">SZ</a>	=	Schwyz
<a href="#">FR</a>	=	Freiburg	<a href="#">TG</a>	=	Thurgau
<a href="#">GE</a>	=	Genf	<a href="#">TI</a>	=	Tessin
<a href="#">GL</a>	=	Glarus	<a href="#">UR</a>	=	Uri
<a href="#">GR</a>	=	Graubünden	<a href="#">VD</a>	=	Waadt
<a href="#">JU</a>	=	Jura	<a href="#">VS</a>	=	Wallis
<a href="#">LU</a>	=	Luzern	<a href="#">ZG</a>	=	Zug
<a href="#">NE</a>	=	Neuenburg	<a href="#">ZH</a>	=	Zürich

# 1 EINLEITUNG

Steuern werden dem Staat in Form von Geldleistungen entrichtet. Das Entstehen einer Steuerschuld ist dabei im Wesentlichen an das Vorhandensein von Steuersubjekt und Steuerobjekt gebunden. Der Geldbetrag, den das Steuersubjekt (Schuldner der Steuer) dem Staat schuldet, bezieht sich immer auf ein bestimmtes Steuerobjekt (Gegenstand der Steuer).

Die Höhe dieses Geldbetrages kann unterschiedlich festgelegt werden.

Für bestimmte Steuern ist die geschuldete Steuer ein fixer Geldbetrag (feste Steuer). Diese Form der Steuerberechnung wird in der Regel nur auf diejenigen wenigen Steuerarten angewandt, deren Steuerobjekt keine Bewertung erfordert. Beispiele solcher festen Steuern sind etwa die Personal- oder Haushaltsteuer, die Hundesteuer oder die Beherbergungsabgaben.

Die grosse Mehrheit der Steuern bezieht sich aber auf Steuerobjekte, die eine Bewertung erfordern. Das Steuerobjekt – beispielsweise etwa Einkommen und Vermögen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, Liegenschaften bei der Liegenschaftssteuer – wird nach bestimmten Kriterien, die von Fall zu Fall verschieden sein können, bewertet. Der so ermittelte Wert dient als materielle Basis zur Berechnung der Steuer (Steuerberechnungsgrundlage).

Je höher die Berechnungsgrundlage bei dieser Kategorie von Steuern, desto höher fällt auch die geschuldete Steuer aus (Progressivität). Das Verhältnis zwischen Berechnungsgrundlage und Steuerbetrag wird durch das Steuermass (Steuersatz und Steuerfuss) festgelegt.

Das Steuermass der wertabhängigen Steuern besteht für bestimmte Steuern aus einem einzigen Teil: dem **Steuersatz**.

Für andere Steuern besteht es in den meisten Fällen dagegen aus zwei Teilen, dem **Steuersatz und dem Steuerfuss** (auch jährliches Vielfaches oder Steueranlage genannt).

Diese verschiedenen Begriffe werden im Folgenden erläutert.

## 2 STEUERSATZ UND STEUERTARIF

### 2.1 Der Steuersatz

Der Steuersatz ist der Massstab für die Berechnung der Steuer. Er wird in der Regel in Prozent oder Promille der Berechnungsgrundlage festgesetzt. In gewissen seltenen Fällen kann er auch als bestimmter Geldbetrag pro Werteinheit des Steuerobjektes angegeben werden.

Bei einem Steuersatz von beispielsweise 14 % ergibt sich damit für eine Berechnungsgrundlage von 10'000 Franken eine Steuer von 1'400 Franken.

Der Steuersatz kann fest sein oder mit der Höhe der Berechnungsgrundlage variieren. Die Form des Steuersatzes bestimmt damit auch die Ausgestaltung der Steuer. Diese kann proportional oder progressiv sein.

Bei den **proportionalen Steuern** liegt ein festes prozentuales Verhältnis zwischen Steuerforderung und Berechnungsgrundlage vor. Der Steuersatz bleibt unverändert gleich hoch. Steuern mit proportionalen Steuersätzen sind beispielsweise die Mehrwertsteuer, die eidgenössischen Stempelabgaben, die eidgenössische Verrechnungssteuer, die Liegenschaftssteuer, die Handänderungssteuer und, in der Regel, die kantonalen Kapitalsteuern der juristischen Personen.

Bei den **progressiven Steuern** liegt ein veränderliches prozentuales Verhältnis zwischen Steuerforderung und Berechnungsgrundlage vor. Der Steuersatz steigt mit zunehmender Höhe der Berechnungsgrundlage. Damit steigt die geschuldete Steuer überproportional zum Anstieg der Berechnungsgrundlage. Progressive Steuersätze kommen bei den meisten Steuern vor, die einen direkten Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen haben, wie beispielsweise die Einkommens- und Vermögenssteuern.

Die Steuersätze sind immer im betreffenden Steuergesetz festgelegt. Ihre Veränderung bedarf daher regelmässig einer Gesetzesrevision. Eine solche findet aber immer auf demokratischem Weg statt: Antrag der Exekutive (Regierung oder Mitglied derselben), Beratungen und Entscheid der Legislative (Parlament) und schliesslich gegebenenfalls Zustimmung des Volkes (Volksabstimmung). In den Kantonen unterliegen Gesetzesänderungen einem fakultativen oder – seltener – einem obligatorischen Referendum.

### 2.2 Der Steuertarif

Für Steuern, deren Steuersatz sich mit der Höhe der Berechnungsgrundlage verändert, sind die verschiedenen Steuersätze in einem Steuertarif festgehalten. Gleichzeitig enthält der Tarif in der Regel auch die effektiv geschuldete oder aber die so genannte einfache Steuer (*vgl. Ziffer 3*) für die nach Stufen eingeteilte Berechnungsgrundlage.

Für viele einmalige wie auch für einige periodische Steuern ist der Steuertarif direkt massgebend zur Bestimmung der Höhe der Steuerforderung. Ihm kann also die für einen bestimmten Steuerfaktor geschuldete Steuer unmittelbar entnommen werden (*vgl. z.B. den nachfolgend wiedergegebenen Tarif betreffend die direkte Bundessteuer [dBSt] natürlicher Personen*).

Solche Steuern, deren Tarife direkt den geschuldeten Steuerbetrag enthalten, sind sämtliche vom Bund erhobenen Steuern sowie die meisten kantonalen Steuern des Kantons [VS](#).

### Tabelle für die Berechnung der dBSt der natürlichen Personen (Art. 36 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]; Tarife 2012<sup>1</sup>)

Steuerbares Einkommen <sup>1</sup>	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien <sup>3</sup> Mariés et familles monoparentales <sup>3</sup> Coniugati e famiglie monoparentali <sup>3</sup>		Steuerbares Einkommen <sup>1</sup>	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien <sup>3</sup> Mariés et familles monoparentales <sup>3</sup> Coniugati e famiglie monoparentali <sup>3</sup>		
	Steuer für 1 Jahr <sup>2</sup>	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr <sup>2</sup>	Für je weitere CHF 100 Einkommen		Steuer für 1 Jahr <sup>2</sup>	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr <sup>2</sup>	Für je weitere CHF 100 Einkommen	
	Revenu Imposable <sup>1</sup>	Impôt pour 1 année <sup>2</sup>	Par CHF 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année <sup>2</sup>		Par CHF 100 de revenu en plus	Revenu Imposable <sup>1</sup>	Impôt pour 1 année <sup>2</sup>	Par CHF 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année <sup>2</sup>
Reddito Imponibile <sup>1</sup>	Imposta per 1 anno <sup>2</sup>	Per CHF 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno <sup>2</sup>	Per CHF 100 di reddito in più	Reddito Imponibile <sup>1</sup>	Imposta per 1 anno <sup>2</sup>	Per CHF 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno <sup>2</sup>	Per CHF 100 di reddito in più	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
17'800	25.41	0.77			78'200	1'435.20		999.00		
18'000	26.95				79'000	1'488.00		1'031.00	4.00	
19'000	34.65				80'000	1'554.00		1'071.00		
20'000	42.35				90'300	2'233.80	6.60	1'483.00	5.00	
21'000	50.05				90'400	2'240.40				1'488.00
22'000	57.75				92'500	2'379.00				1'593.00
23'000	65.45				95'000	2'544.00				1'718.00
24'000	73.15				103'400	3'098.40	8.80	2'138.00	6.00	
25'000	80.85				103'500	3'105.00				2'144.00
26'000	88.55				103'600	3'111.60				2'150.00
27'000	96.25			103'700	3'120.40			2'158.00		
28'000	103.95			104'000	3'148.80			2'174.00		
28'200	105.49			105'000	3'234.80			2'234.00		
29'000	111.65			114'700	4'088.40			2'616.00		
30'800	125.51		25.00	114'800	4'097.20			2'623.00		
31'000	127.05		27.00	117'500	4'334.80	11.00		3'012.00		7.00
31'600	131.65		33.00	120'000	4'554.80					
31'700	132.53		34.00	124'200	4'924.40			3'481.00		
32'000	135.17		37.00	124'300	4'933.20			3'489.00		
33'000	143.97		47.00	125'000	4'994.80			3'545.00		
34'000	152.77		57.00	131'700	5'584.40			4'081.00		
35'000	161.57	0.88	67.00	131'800	5'593.20			4'090.00		
36'000	170.37			77.00	134'600		5'839.60		4'342.00	
37'000	179.17			87.00	134'700		5'850.60		4'351.00	
38'000	187.97			97.00	137'300		6'136.60		4'585.00	
39'000	196.77			107.00	137'400	6'147.60		4'595.00		
40'000	205.57			117.00	141'200	6'585.60		4'975.00		
41'400	217.90			131.00	141'300	6'576.60		4'986.00		
41'500	220.54			132.00	143'100	6'774.60		5'184.00		
42'000	233.74			137.00	143'200	6'785.60	13.20	5'196.00	11.00	
43'000	260.14			147.00	143'500	6'818.60				5'232.00
44'000	286.54		157.00	145'000	6'983.60			5'412.00		
45'000	312.94		167.00	145'100	6'994.60			5'425.00		
46'000	339.34		177.00	150'000	7'533.60			6'062.00		
47'000	365.74		187.00	160'000	8'633.60			7'362.00		
48'000	382.14	2.64	197.00	170'000	9'733.60			8'662.00		
49'000	418.54			207.00	176'000	10'393.60				9'442.00
50'000	444.94			217.00	176'100	10'406.60				9'455.00
50'900	468.70			226.00	180'000	10'921.60				9'962.00
51'000	471.34			228.00	190'000	12'241.60		11'262.00		
53'000	524.14			268.00	200'000	13'561.60		12'562.00		
54'000	550.54			288.00	250'000	20'161.60		19'062.00		
54'500	563.74			298.00	300'000	26'761.60	11.50	25'562.00	13.00	
55'200	582.20			312.00	350'000	33'361.60				32'062.00
55'300	585.17			314.00	400'000	39'961.60				38'562.00
56'000	605.98		328.00	500'000	53'161.60			51'562.00		
57'000	635.68		348.00	600'000	66'361.60			64'562.00		
58'400	677.24	2.97	376.00	700'000	79'561.60			77'562.00		
58'500	680.21			379.00	755'200	86'848.00				84'738.00
60'000	724.78			424.00	755'300	86'859.50				84'751.00
65'000	873.28			574.00	800'000	92'000.00				90'562.00
70'000	1'021.76			724.00	850'000	97'750.00				97'062.00
72'500	1'096.00			799.00	895'800	103'017.00		103'016.00		
72'600	1'101.94			802.00	895'900	103'028.50		103'028.50		
73'000	1'125.70		5.94	814.00						
75'300	1'262.32				883.00					
75'400	1'268.28				887.00					
78'100	1'428.60			995.00						

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5 %.  
L'impôt annuel frappant les revenus imposables plus élevés se monte à 11.5 %.  
L'imposta annua sui redditi imponibili superiori ammonta all'11.5 %.

- 1 Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.
- 2 Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.
- 3 Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind oder jede

- 1 Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.
- 2 Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.
- 3 Le montant de l'impôt fixé est réduit de 251 francs par enfant et par personne nécessitée.

- 1 Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.
- 2 Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.
- 3 L'ammontare dell'imposta calcolato è ridotto di 251 franchi per ogni figlio e ogni persona bisognosa.

Quelle: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Dir. Bundessteuer Quellensteuer Wehrpflichtersatz > Direkte Bundessteuer > Fachinformationen > Tarife > «Form. 58c – 2012/Post»

<sup>1</sup> Mangels Teuerung (und somit ohne Ausgleich der Folgen der kalten Progression) gelten die Tarife 2012 ebenfalls für die Steuerjahre 2016 und 2017.

**Beispiel:**

*Für ein steuerbares Einkommen von 60'000 Franken ergibt sich für eine alleinstehende Person eine geschuldete Steuer von 724.76 Franken, was einem Steuersatz von 1,208 % entspricht.*

Anders verhält es sich jedoch für die meisten Kantons- und Gemeindesteuern. Hier ist der Steuertarif nicht direkt anwendbar, sondern die geschuldete Steuer ergibt sich erst durch die Multiplikation des durch den Steuertarif bestimmten Steuerbetrags mit einem **jährlichen Vielfachen**, dem Steuerfuss.

### 3 DER STEUERFUSS

Wie bereits gesehen, gilt ein direkt anwendbarer Steuersatz nur für die vom Bund erhobenen Steuern (z.B. dBSt) sowie für einige Steuern des Kantons [VS](#). Für die übrigen Steuern besteht das Steuermass aus dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festzusetzenden Steuerfuss.

Für diese Steuern enthalten die Steuergesetze der Kantone meistens nur den so genannten Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst «einfache Steuer».

Die effektiv geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern ergeben sich erst durch die Multiplikation dieses Satzes oder dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Er ist damit eine Verhältniszahl – in Prozent oder in Einheiten –, welche angibt, um welches Vielfache oder um welchen Bruchteil die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die geschuldete Steuer zu berechnen.

Der Steuerfuss, der periodisch – in der Regel jährlich durch die Legislative (Kantons- oder Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung usw.) – neu festgelegt wird, hat verschiedene Entstehungsgründe:

- Als kurzfristig veränderliches Element ist der Steuerfuss geeignet, innerhalb bestimmter Grenzen eine periodische Anpassung der Fiskaleinnahmen an die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde) zu gewährleisten, indem der Steuerfuss einfach – ohne Gesetzesänderung – erhöht oder gesenkt wird. Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer gemäss festgelegtem Tarif zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100 %. Bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen kann der Steuerfuss auch herabgesetzt werden (z.B. auf 95 %). Ist der Staat jedoch auf Mehreinnahmen angewiesen, wird er den Steuerfuss erhöhen (z.B. auf 110 %, was zusätzlichen Steuereinnahmen von 10 % entspricht).
- Ein wesentliches – demokratisches – Element des Steuerfusses ist auch, dass der Entscheid über dessen Höhe in den meisten Kantonen und Gemeinden grundsätzlich oder ab einer bestimmten im Gesetz festgelegten Höhe dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt (*siehe Ziffer 3.2*). Die Bürger können also über die eigene Steuerbelastung abstimmen.

Diese Steuerfüsse werden in den meisten Kantonen und Gemeinden zur Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern und der Quellensteuer natürlicher Personen sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen angewandt.

Die Ausnahme von dieser Regel bildet der Kanton [VS](#). Sein Steuergesetz sieht keine Steuerfüsse vor, sondern enthält direkt anwendbare Tarife wie die dBSt. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dieser Kanton für Gemeindesteuern jährliche Vielfache vorsieht.

#### 3.1 Form der Steuerfüsse (Steueranlagen)

Die konkrete Ausgestaltung des jährlichen Vielfachen ist je nach Steuerart und Steuerhoheit unterschiedlich.

In der Mehrzahl der Kantone, die ihre Steuern nach diesem System erheben, werden die Steuerfüsse in Prozent (z.B. 115 %) der einfachen Steuer oder des Grundtarifs festgesetzt; in den anderen Kantonen wird das jährliche Vielfache in absoluten Ziffern ausgedrückt (z.B. 2,14), mit denen die einfache Steuer multipliziert wird.



Die gleiche Regelung gilt meistens auch für die Gemeinden. In den Gemeinden einiger Kantone wird der Steuerfuss allerdings nicht als Vielfaches des Grundtarifs (der einfachen Steuer), sondern der effektiv geschuldeten Kantonssteuer festgesetzt (in den Westschweizer Kantonen «centimes additionnels» genannt).

In den Kantonen UR, BL (nur für juristische Personen) und [VS](#) können die Gemeinden zudem eigene Steuertarife haben.

Auch die Kirchensteuer wird, soweit erhoben, meistens als Vielfaches festgesetzt. Dieses wird je nach Kanton entweder durch religiöse Instanzen (in der Regel durch die Kirchgemeindeversammlung oder den Kirchgemeinderat) oder durch politische Instanzen bestimmt. Das Vielfache bezieht sich dabei meistens auf den kantonalen Grundtarif, in einigen Fällen auch auf die geschuldeten Kantons- oder Gemeindesteuern (in der Form von centimes additionnels). Einige Kirchgemeinden haben eigene Tarife.

Die Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sind grundsätzlich nicht identisch mit denjenigen der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen. Unterschiede bestehen sowohl von Kanton zu Kanton als auch von Gemeinde zu Gemeinde.

Im Weiteren bestehen Steuervergünstigungen, die bestimmten Gruppen von juristischen Personen (Holding- und Verwaltungsgesellschaften) gewährt werden, häufig in der Form eines Verzichts auf die Anwendung von Steuerfüssen, d.h. von ihnen wird nur die einfache Steuer erhoben.

Die zwei folgenden Beispiele zeigen für die Einkommenssteuer die verschiedenen Formen der Steuerfüsse.

### 3.1.1 Der Steuerfuss als Prozentwert der einfachen Steuer

Beispiel (Einkommenssteuer im Kanton X, Wohnsitzgemeinde Y; ohne dBSt):

- Das steuerbare Einkommen beträgt 50'000 Franken, der im Steuertarif festgehaltene zugehörige Steuersatz 3,322 %, was einer einfachen Steuer von 1'661 Franken entspricht.
- Der Steuerfuss des Kantons beträgt 100 %, derjenige der Wohnsitzgemeinde 122 %.
- Die Kirchensteuer beläuft sich auf 11 % der einfachen Steuer.

Damit berechnet sich die geschuldete Steuer folgendermassen:

Kantonssteuer (100 % der einfachen Steuer)	Fr. 1'661.00
Gemeindesteuer (122 % der einfachen Steuer)	Fr. 2'026.40
Kirchensteuer (11 % der einfachen Steuer)	Fr. 182.70
Total geschuldete Einkommenssteuer	<u>Fr. 3'870.10</u>

### 3.1.2 Der Steuerfuss als Vielfaches der einfachen Steuer

Beispiel (Einkommenssteuer im Kanton A, Wohnsitzgemeinde B; ohne dBSt):

- Das steuerbare Einkommen beträgt 50'000 Franken, der im Steuertarif festgehaltene zugehörige Steuersatz 1,3285 %, was einer einfachen Steuer von 664.25 Franken entspricht.
- Der Steuerfuss des Kantons beträgt 2,40, derjenige der Wohnsitzgemeinde 2,58.

- Das Vielfache der Kirchensteuer beläuft sich auf 0,28.

Damit berechnet sich die geschuldete Steuer folgendermassen:

Kantonssteuer (2,40-fache einfache Steuer)	Fr. 1'594.20
Gemeindesteuer (2,58-fache einfache Steuer)	Fr. 1'713.75
Kirchensteuer (0,28-fache einfache Steuer)	Fr. 186.00
Total geschuldete Einkommenssteuer	<u>Fr. 3'493.95</u>

Die konkreten Ausgestaltungen der Steuerfüsse für die einzelnen Kantone und Gemeinden sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

- Ziffer 3.1.3: Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen;
- Ziffer 3.1.4: Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen.

Die Steuerfüsse 2016 der Kantonshauptorte finden Sie in *Ziffer 3.4*.

### 3.1.3 Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen

Kanton	Kantonssteuer			Gemeindesteuer			Spezialfälle
	Tarif ohne jährliches Vielfaches	jährliches Vielfaches		jährliches Vielfaches			
		in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer		
<a href="#">ZH</a>			X		X		
<a href="#">BE</a>		X		X			
<a href="#">LU</a>		X		X			
<a href="#">UR</a>			X		X		
<a href="#">SZ</a>			X		X		
<a href="#">OW</a>		X		X			
<a href="#">NW</a>		X		X			
<a href="#">GL</a>			X		X <sup>1</sup>		
<a href="#">ZG</a>			X		X		
<a href="#">FR</a>			X			X	
<a href="#">SO</a>			X		X		
<a href="#">BS</a>	X <sup>2</sup>		X <sup>3</sup>		X <sup>4</sup>		
<a href="#">BL</a>			X		X		
<a href="#">SH</a>			X		X		
<a href="#">AR</a>		X		X			
<a href="#">AI</a>			X		X		
<a href="#">SG</a>			X		X		
<a href="#">GR</a>			X		X <sup>5</sup>		
<a href="#">AG</a>			X		X		
<a href="#">TG</a>			X		X		
<a href="#">TI</a>			X			X	

Kanton	Kantonssteuer			Gemeindesteuer			Spezialfälle
	Tarif ohne jährliches Vielfaches	jährliches Vielfaches		jährliches Vielfaches			
		in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer		
<a href="#">VD</a>			X		X		
<a href="#">VS</a>	X						X <sup>6</sup>
<a href="#">NE</a>			X		X		
<a href="#">GE</a>			X		X		
<a href="#">JU</a>		X		X			

### Anmerkungen

- 1 Kanton GL: Gemeindesteuern in allen drei Gemeinden 63 % der einfachen Steuer.
- 2 Kanton [BS](#): Für die Vermögenssteuer.
- 3 Kanton [BS](#): Für die Einkommenssteuer.
- 4 Die Gemeinde Basel-Stadt erhebt keine Gemeindesteuer, da diese bereits in der Kantonssteuer enthalten ist. Nur die Gemeinden Riehen und Bettingen erheben eine Gemeindesteuer, die in Prozent der gesetzlichen Einkommens- und Vermögenssteuern ausgedrückt wird («centimes additionnels»).
- 5 Kanton [GR](#): Die Gemeinde erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozent der einfachen Kantonssteuer und legt den Steuerfuss jährlich fest.
- 6 Kanton [VS](#): Das Steuergesetz sieht einen eigenen progressiven Grundtarif für die Gemeinden vor, auf welchen die Gemeinden einen Steuerfuss in Einheiten anwenden.

### 3.1.4 Steuerfüsse der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

Kanton	Kantonssteuer			Gemeindesteuer			Spezialfälle
	Tarif ohne jährliches Vielfaches	jährliches Vielfaches		jährliches Vielfaches			
		in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer		
ZH			X		X		
BE		X		X			
LU		X		X			
UR			X <sup>1</sup>		X <sup>1</sup>		X <sup>2</sup>
SZ			X		X		
OW	X						X <sup>3</sup>
NW	X						X <sup>3</sup>
GL			X		X <sup>4</sup>		
ZG			X		X		
FR			X			X	
SO			X		X		
BS	X						X <sup>5</sup>

Kanton	Kantonssteuer			Gemeindesteuer			Spezialfälle
	Tarif ohne jährliches Vielfaches	jährliches Vielfaches		jährliches Vielfaches			
		in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer		
BL	X <sup>6</sup>						X <sup>6</sup>
SH			X		X		
AR		X <sup>7</sup>		X <sup>7</sup>			
AI	X <sup>8</sup>						X <sup>9</sup>
SG			X				X <sup>10</sup>
GR			X		X <sup>11</sup>		
AG			X				X <sup>10</sup>
TG			X		X		
TI			X			X	
VD			X		X		
VS	X						X <sup>12</sup>
NE	X				X <sup>13</sup>		X
GE			X		X		
JU		X		X			

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Kanton UR: Gilt nur für Gewinnsteuer (keine Kapitalsteuer beim Kanton).
- <sup>2</sup> Kanton UR: Proportionale Sätze zwischen 0.01 ‰ und 2.4 ‰.
- <sup>3</sup> Kanton OW: Fixer Prozentsatz, welcher sowohl Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer beinhaltet.
- <sup>4</sup> Kanton GL: Gemeindesteuer in allen drei Gemeinden 63 % der einfachen Steuer.
- <sup>5</sup> Kanton BS: Keine Gemeindesteuer auf dem Gewinn und dem Kapital juristischer Personen.
- <sup>6</sup> Kanton BL: Für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen wendet jede Gemeinde einen eigenen proportionalen Steuersatz an.
- <sup>7</sup> Kanton AR: Nur für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie für die Kapitalsteuer (proportionale Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften).
- <sup>8</sup> Kanton AI: Steuersatz wird jährlich durch den Grossen Rat festgesetzt.
- <sup>9</sup> Kanton AI: Gemeindeanteile am Steuerertrag (in Prozent).
- <sup>10</sup> Kantone SG und AG: Anstelle der Gemeindesteuer erhebt der Kanton für Rechnung der Gemeinden einen in Prozent der einfachen Kantonssteuer ausgedrückten Zuschlag für alle juristischen Personen: SG (130 %) und AG (50 %).
- <sup>11</sup> Kanton GR: Einheitlicher Steuerfuss für alle Gemeinden; dieser wird vom Grossen Rat festgesetzt.
- <sup>12</sup> Kanton VS: Nur für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.
- <sup>13</sup> Kanton NE: Das Steuergesetz sieht für die Gemeinden den gleichen Steuersatz vor wie für die Kantonssteuer (ohne Vielfaches).

## 3.2 Zuständigkeiten zur Bestimmung des Steuerfusses

Die Zuständigkeiten zur Bestimmung des jährlichen Vielfachen sind in den Kantonen und Gemeinden unterschiedlich geregelt. Es ist jedoch regelmässig die gleiche Instanz<sup>2</sup>, welche die Steuerfüsse für alle Steuerarten festlegt.

### 3.2.1 Kantonssteuern

In der Mehrheit der Kantone werden die jährlichen Vielfachen, unter Vorbehalt eines fakultativen Referendums, vom kantonalen Parlament (Grosser Rat) beschlossen. Es gibt jedoch viele Ausnahmen.

Die verschiedenen Regelungen können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Das Referendum ist in jedem Fall obligatorisch (Landsgemeinde): [GL](#).
- Die Entscheide des Parlaments betreffend jährliche Vielfache können Gegenstand eines fakultativen Referendums sein: [OW](#), [ZG](#), [BS](#) (Einkommens- und Vermögenssteuern), [SH](#), [VD](#) und [NE](#); im Weiteren [NW](#), wobei der kantonale Steuerfuss nur alle drei Jahre festgesetzt wird.
- Die Erhöhung des jährlichen Vielfachen muss nur der Volksabstimmung unterstellt werden, wenn sie ein bestimmtes Mass oder eine gesetzlich festgelegte Grenze überschreitet:
  - Obligatorisches Referendum: [UR](#), [SO](#) und [AG](#);
  - Fakultatives Referendum: [BE](#), [LU](#) und [FR](#).
- Die jedes Jahr vom Grossen Rat festgesetzten jährlichen Vielfachen unterliegen dem fakultativen Referendum, wenn sie von denjenigen des Vorjahres abweichen: [TI](#).
- Die jedes Jahr vom Grossen Rat festgesetzten jährlichen Vielfachen unterliegen dem obligatorischen Referendum, wenn sie von denjenigen des Vorjahres abweichen: [GE](#).
- Der Kantonsrat entscheidet endgültig (kein Referendum): [ZH](#), [SZ](#), [AR](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [TG](#) und [JU](#).

#### **Bemerkung:**

*Der Kanton [VS](#) kennt bei der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen keine jährlichen Vielfachen. Dasselbe gilt für den Kanton [BS](#) für die Vermögenssteuer natürlicher Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen.*

### 3.2.2 Gemeindesteuern

Die Festsetzung des jährlichen Vielfachen erfolgt entweder durch die kommunale Legislative (Gemeindeparlament) oder durch die Gemeindeversammlung<sup>3</sup> und unterliegt in der Regel dem fakultativen Referendum. In einzelnen Kantonen ist der Gemeindesteuerfuss jährlich mit dem Voranschlag dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).

---

<sup>2</sup> Kanton [SO](#): Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden können für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Die Differenz darf aber höchstens 30 Prozentpunkte betragen.

<sup>3</sup> Kanton [SZ](#): Durch die Gemeindeversammlung (Gemeindesteuer) und durch die Bezirksversammlung (Bezirkssteuer).

Kanton [GE](#): Das jährliche kommunale Vielfache wird jedes Jahr vom Stadtrat festgelegt; dessen Entscheidung unterliegt dem fakultativen Referendum und muss vom Regierungsrat genehmigt werden.

### 3.3 Belastungsobergrenze

Der Höchstsatz der dBSt für das Einkommen natürlicher Personen beträgt 11,5 % und für die Gewinne juristischer Personen 8,5 %. Diese Belastungsobergrenzen sind in der Bundesverfassung verankert (Art. 128 Abs. 1 Bst. a und b BV).

Die Mehrheit der Kantone sieht hingegen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen keine steuerliche Belastungsobergrenze vor.

Einige Kantone besitzen aber Vorschriften, die eine Grenze für die maximale Steuerbelastung vorsehen.

#### 3.3.1 Natürliche Personen

- **BE:** Für Steuerpflichtige, deren Vermögenssteuern 25 % des Vermögensertrages übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 ‰ des steuerbaren Vermögens.
- **LU:** Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 % (Alleinstehendentarif) bzw. 22,4 % (Verheiratetentarif) des im Kanton steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.  
Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 ‰ des im Kanton steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.
- **BS:** Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 % des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Fall ist jedoch mindestens eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten.
- **AG:** Die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.
- **VD:** Die von Kanton und Gemeinde erhobenen Einkommenssteuern dürfen gesamthaft nicht höher sein als 30 % des steuerbaren Einkommens und 10 ‰ des steuerbaren Vermögens. Im Weiteren dürfen die kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern 60 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Auf jeden Fall wird ein Mindestertrag (gegenwärtig 1 %) für die Berechnung zum Vermögen hinzugezählt. Findet eine Reduktion statt, wird sie vom Kanton und der Gemeinde im Verhältnis zu ihren Ansprüchen getragen.
- **VS:** Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, deren kantonale und kommunale Vermögenssteuern und die Steuern auf dem Nettovermögensertrag 20 % des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Steuer. Diese entspricht der Differenz zwischen der Kantons- und der Gemeindesteuer für das Vermögen und für den Nettovermögensertrag sowie 50 % des Nettovermögensertrags. Es gilt ein Selbstbehalt von 10'000 Franken für den gesamten herabgesetzten Betrag, welcher hälftig auf die Kantonssteuer für das Vermögen und die Gemeindesteuer für das Vermögen aufzuteilen ist. Auf alle Fälle verbleibt eine Minimalbesteuerung im Umfang der Hälfte der Vermögenssteuer.
- **GE:** Für die Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen die Einkommens- und Vermögenssteuern – inklusive kantonale und kommunale «centimes additionnels» – insgesamt 60 %

des steuerbaren Nettoeinkommens nicht übersteigen. Für die Berechnung wird allerdings der Nettovermögensertrag auf mindestens 1 % des Nettovermögens festgesetzt. Eine allfällige Reduktion wird nur an die Vermögenssteuern angerechnet.

### 3.3.2 Juristische Personen

- LU: Die Gesamtbelastung der Korporationsgemeinden durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn und Kapital) darf 12 % des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals betragen.
- BS: Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt insgesamt höchstens 20 % des steuerbaren Reinertrags.<sup>4</sup>
- AI: Die Gewinnsteuer beträgt 6 % bis 11,5 % vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.
- VD: Bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Domizilgesellschaften dürfen Kantons- und Gemeindesteuern zusammen 30 % des steuerbaren Reingewinns (Gewinnsteuer) und 7 ‰ des steuerbaren Kapitals (Kapitalsteuer) nicht überschreiten. Bei Holdinggesellschaften beträgt die maximale Belastung (Kantons- und Gemeindesteuer) auf Grund der Steuerbefreiung des Gewinns nur 7 ‰ des steuerbaren Kapitals.

#### **Bemerkung:**

*Das Steuergesetz des Kantons NW präzisiert, dass die Gemeinden für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen können. Der Steuerfuss für juristische Personen muss im Minimum gleich hoch festgelegt werden wie derjenige jener Gemeinde im Kanton, die im Vorjahr den tiefsten Steuerfuss für natürliche Personen hatte.*

### 3.4 Im Steuerjahr 2016 anwendbare Vielfache der einfachen Ansätze (Steuerfuss)

Nachstehenden Tabellen ist zu entnehmen, mit welchem Vielfachen der gesetzlichen Ansätze die Steuern der Kantone und der Kantonshauptorte für das Jahr 2016 erhoben werden.

Der Steuerfuss stellt in der Regel ein Vielfaches der gesetzlich festgelegten einfachen Ansätze dar. Auf Ausnahmen wird in den Fussnoten hingewiesen.

---

<sup>4</sup> Im Kanton BS besteuern die Gemeinden Riehen und Bettingen die juristischen Personen nicht, sondern beteiligen sich am Ertrag der Kantonssteuer.

### 3.4.1 Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2016 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern natürlicher Personen)

Kantone	Kantonshauptorte	Kantonssteuer <sup>1</sup>	Gemeindesteuer <sup>1</sup>	Kirchensteuer <sup>1</sup>		
				Evang.	Röm.-kath.	
<a href="#">ZH</a>	Zürich	100 %	119 %	10 %	10 %	
<a href="#">BE</a>	Bern	3,06	1,54	0,184	0,207	
<a href="#">LU</a>	Luzern	1,60	1,85	0,25	0,25	
<a href="#">UR</a>	Altdorf	100 %	97 %	120 %	87 %	
<a href="#">SZ</a>	Schwyz	170 %	225 %	30 %	28 %	
<a href="#">OW</a>	Sarnen	3,05	4,06	0,54	0,54	
<a href="#">NW</a>	Stans	2,66	2,45	0,26	0,35	
<a href="#">GL</a>	Glarus	53 %	63 %	8 %	9 %	
<a href="#">ZG</a>	Zug	82 %	60 %	9,5 %	7 %	
<a href="#">FR</a>	Freiburg	Einkommen Vermögen	100 % 100 %	81,6 % 81,6 %	9 % 10 %	7 % 20 %
<a href="#">SO</a>	Solothurn	104 %	115 %	16 %	21 %	
<a href="#">BS</a>	Basel	100 %	2	3	3	
<a href="#">BL</a>	Liestal	Einkommen Vermögen	4 4	65 %* 65 %*	0,55 % <sup>5</sup> 0,5 ‰ <sup>5</sup>	6,75 % <sup>6</sup> 6,75 % <sup>6</sup>
<a href="#">SH</a>	Schaffhausen	115 %	97 %	13 %	14,5 %	
<a href="#">AR</a>	Herisau	3,2	4,1	0,50	0,45	
<a href="#">AI</a>	Appenzell	96 %	71 %	10 %	10 %	
<a href="#">SG</a>	St.Gallen	115 %	144 %	25 %	26 %	
<a href="#">GR</a>	Chur	100 %	90 % <sup>7</sup>	14,5 % <sup>7</sup>	11 % <sup>7</sup>	
<a href="#">AG</a>	Aarau	109 %	97 %	15 %	18 %	
<a href="#">TG</a>	Frauenfeld	117 %	146 %	16 %	16 %	
<a href="#">TI</a>	Bellinzona	100 %	95 %	-	-	
<a href="#">VD</a>	Lausanne	154,5 %	79 %	-	-	
<a href="#">VS</a>	Sitten	4	1,10	3 % <sup>8</sup>	3 % <sup>8</sup>	
<a href="#">NE</a>	Neuenburg	123 %	67 %	-	-	
<a href="#">GE</a>	Genf	48,5 % <sup>9</sup>	45,5 %	-	-	
<a href="#">JU</a>	Delsberg	2,85	1,90	8,1 %	6,4 %	

Quelle: Dokumentation und Steuerinformation, ESTV

\* Steuerfüsse 2015

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer; Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.
- <sup>2</sup> Die Gemeindesteuer ist in der Kantonssteuer inbegriffen.
- <sup>3</sup> Die Kirchensteuer beträgt 8 % der kantonalen Einkommenssteuer.
- <sup>4</sup> Kein Vielfaches (Effektiver Steuersatz: Der gesetzliche Steuertarif ist direkt anwendbar).
- <sup>5</sup> In Prozent oder Promille des steuerbaren Einkommens oder Vermögens.
- <sup>6</sup> In Prozent der Kantonssteuer.
- <sup>7</sup> In Prozent der einfachen Kantonssteuer.
- <sup>8</sup> In Prozent der Gemeindesteuer.
- <sup>9</sup> Abzug von 12 % der Kantonssteuer zu 147,5 %.



### 3.4.2 Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2016 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern juristischer Personen)

Kantone	Kantonshauptorte		Kantonssteuer <sup>1</sup>	Gemeindesteuer <sup>1</sup>	Kirchensteuer <sup>1</sup>
ZH	Zürich		100 %	119 %	10,01 %
BE	Bern		3,06	1,54	0,1919
LU	Luzern		1,60	1,85	0,25
UR	Altdorf	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	100 % 2	97 % 0,01 ‰ <sup>6</sup>	89,38 % 3
SZ	Schwyz		170 %	225 %	28,135 %
OW	Sarnen		4	5	5
NW	Stans		4	5	5
GL	Glarus		53 %	63 %	8,47 %
ZG	Zug		82 %	60 %	7,59 %
FR	Freiburg		100 %	81,6 %	10 %
SO	Solothurn		114 % <sup>6</sup>	115 %	-
BS	Basel		4	5	-
BL	Liestal	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	4 4	5,0 % <sup>7</sup> 2,75 ‰ <sup>7</sup>	5 % 5 %
SH	Schaffhausen		115 %	97 %	-
AR	Herisau	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	4 3,2	5 4,0	- -
AI	Appenzell		4	5	5
SG	St. Gallen		115 %	8	-
GR	Chur		100 %	9	9
AG	Aarau		119 % <sup>10</sup>	50 % <sup>11</sup>	-
TG	Frauenfeld		117 %	146 %	16 %
TI	Bellinzona		100 % <sup>4</sup>	95 %	-
VD	Lausanne		154,5 %	79 %	-
VS	Sitten		4	4	3 % <sup>12</sup>
NE	Neuenburg		4	4	-
GE	Genf	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	88,5 % <sup>13</sup> 77,5 % <sup>13</sup>	45,5 % <sup>14</sup> 45,5 % <sup>14</sup>	- -
JU	Delsberg		2,85	1,90	8,1 % <sup>15</sup>

Quelle: Dokumentation und Steuerinformation, ESTV

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer. Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.
- <sup>2</sup> Der Kanton und die Kirchgemeinden erheben keine Kapitalsteuer.
- <sup>3</sup> Keine Kapitalsteuer.
- <sup>4</sup> Kein Vielfaches (effektiver Satz). Im Kanton AR nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

- 5 Kein Vielfaches für Gemeinde bzw. Kirchgemeinde. Die im Gesetz (AI: vom Grossen Rat) festgesetzten Sätze stellen einen Gesamtsatz dar und die Erträge werden zwischen Kanton, Bezirk, Schulgemeinde und gegebenenfalls Kirchgemeinde aufgeteilt (im Kanton AR nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften).
- 6 Inklusive 10 % Finanzausgleichssteuer zu Gunsten der Kirchgemeinden.
- 7 In Prozent des steuerbaren Gewinnes oder Promille des steuerbaren Kapitals.
- 8 Der Kanton erhebt einen Zuschlag von 220 % zur einfachen Steuer (insgesamt 335 %). Die Gemeinden partizipieren mit 130 % und für den Ausgleich unter den Kirchgemeinden werden 22,5 % aufgewendet.
- 9 Der Kanton erhebt für die Gemeinde einen Zuschlag von 99 % und für die Kirchgemeinde einen Zuschlag von 10,5 % (insgesamt 209,5 %).
- 10 Inklusive 5 % interkommunaler Finanzausgleich.
- 11 Der Kanton erhebt für die Gemeinde einen Zuschlag von 50 % (insgesamt 169 %).
- 12 In Prozent der Gemeindesteuer.
- 13 Zudem interkommunaler Finanzausgleich von 43,5 % auf 20 % des Betrags der einfachen Steuer.
- 14 Auf 80 % der einfachen Steuer.
- 15 In Prozent der Kantonssteuer.

\* \* \* \* \*